

VI. Degradierungszeremonien: Die Kontrolle von Identität und Sachen

Eine Personenkontrolle besteht aus einem mikropolitischen (Aden et al. 2022) Maßnahmenbündel (Fährmann et al. 2023): Die Polizisten halten und sprechen die Betroffenen an, lassen sich deren Personalien aushändigen, kontrollieren diese durch die Abfrage entsprechender Datenbanken, befragen die Betroffenen, durchsuchen sie gegebenenfalls oder nehmen sie zur erkundungsdienstlichen Behandlung gar mit auf die Dienststelle. Der polizeiliche Umgang mit den Betroffenen bestätigt oder transformiert die Selbstwahrnehmung, also die soziale Identität der Betroffenen: »Werde ich als *Bürger* oder als *Gegenüber* adressiert? Bin ich noch Teil der respektablen Gesellschaft oder bereits als abweichend stigmatisiert?«. Ben Bradford beschreibt, dass Betroffene, die Personenkontrollen als fair und transparent sowie die sie durchführenden Beamten als nahbar und respektvoll wahrnehmen, sich weitaus häufiger als *Bürger* (als Teil derjenigen Gemeinschaft, die die Polizei repräsentiert) wahrnehmen, als dies bei Betroffenen der Fall ist, die die Kontrollen als intransparent und unfair wahrnehmen (Bradford 2017: 188ff.). Bradford beschränkt sich hierbei jedoch nicht auf proaktive Personenkontrollen. Ich werde zeigen, dass in proaktiven, anlassunabhängigen Personenkontrollen die Konstruktion einer stigmatisierten Identität mit Notwendigkeit angelegt ist. Die Interaktion der Kontrolle soll als Degradierungszeremonie (Garfinkel 1956) begriffen werden. Unter einer solchen soll eine ritualisierte Demütigung verstanden werden, die ein soziales Stigma und eine ihr entsprechende soziale Identität reproduziert. Die »interaktive Diskriminierung« (Quinton 2020: 24) bzw. die interaktive Degradierung soll im Folgenden entlang der verschiedenen Phasen der anlassunabhängigen Personenkontrolle dargestellt werden.

Für Polizeibeamte sind (proaktive) Personenkontrollen eine alltägliche, zumeist ereignislose Routinetätigkeit. In den Interviews antworten die Beamten häufig anhand typisierter und nicht konkreter Beispiele auf die Fragen der Interviewer, denn für sie »ist es halt, wie wenn ich fragen würde ›welche Socken hatte man vor einer Woche an?‹. Würde man wahrscheinlich auch nicht beantworten können« (MEDIAN_Gruppe1, Pos. 6). Jan Fährmann (2023) hat bereits an anderer Stelle ausführlich dargestellt, dass deutsche Ge-

richte proaktive Personenkontrollen auch deshalb für wenig eingriffsintensiv erachten.¹ Die gängige gerichtliche Entscheidungspraxis und juristische Kommentierung der proaktiver Kontrollen gehen damit an der Lebenswirklichkeit der Betroffenen vorbei. Für sie sind die Kontrollen keine Routinen, sondern Unterbrechungen ihres Alltags, denen sie große Bedeutung beimessen. Ein Rechtsanwalt fasst diese Diskrepanz wie folgt zusammen:

RA1: Naja das findet man nur banal, wenn man selbst nicht betroffen ist. Also wenn man gerade auf dem Weg in die Oper ist und irgendwie dann von fünf schwer ausgerüsteten Polizeibeamten umringt wird und dann doch mal bitte bei der Ehefrau in die Handtasche reingeguckt werden soll, um mal zu gucken, was man da findet und so weiter und so fort. Und wenn das den Leuten häufiger passieren würde, die über diese Verfahren entscheiden, dann glaube ich hätten wir eine andere Rechtsprechung. (RA1_Transkript, Pos. 9)

RA1s Auffassung nach ist die gerichtliche Entscheidungspraxis auch ein Resultat einer verzerrten Wahrnehmung der Realität der Kontrolle. RA1 stellt eine Diskrepanz zwischen der Wahrnehmung der Richter und der lebensweltlichen Wahrnehmung der Betroffenen fest: Die Degradierung durch die Personenkontrolle erscheint Personen, die diese selbst nicht erleben, als ein vernachlässigbares Moment. Die Realität sieht jedoch anders aus.

Die Wahrnehmung der Maßnahme und der jeweiligen Interaktionspartner und die Genese symbolischen Sinns stehen im Vordergrund dieses Teils der Arbeit. Im vorherigen Teil war die polizeiliche Wahrnehmung des *Gegenübers*, und wie sie entlang eines kognitiven In-/Kongruenzprozesses in einen Verdacht überführt wird, Gegenstand der Untersuchung. Der Verdacht beinhaltet die Zuschreibung einer sozialen Rolle; eine Figuration. Im Folgenden soll gezeigt werden, wie im Interaktionsritual der anlassunabhängigen Personenkontrolle die polizeiliche Figuration des *Gegenübers* eine intersubjektiv geteilte soziale Identität für die Betroffenen annimmt.

Die Darstellung erfolgt innerhalb eines praxistheoretischen Rahmens. In den letzten Jahren schloss die (kritische) Polizeiforschung verschiedentlich an Erving Goffmans interaktionstheoretische Überlegungen an, um die Reproduktion sozialer Ordnung in der Mikrosituation, also der unmittelbaren Auseinandersetzung zwischen Polizeibeamten und Zivilbevölkerung, auf den Begriff zu bringen (Brown und van Eijk 2021; Fassin 2013; Henry 2020; Quinton 2011, 2020). Goffman versuchte, soziale Ordnung nicht aus einer strukturfunktionalistischen Logik heraus zu rekonstruieren, sondern als Produkt kontingenter Aushandlungen in der Interaktion zu begreifen (Goffman 1967). An Emile Durkheim anschließend beschreibt Goffman verschiedene soziale Beziehungen als durch Rituale geprägt, die nach spezifischen Regeln verlaufen: Besonders die Erweisung von Ehre und das Benehmen strukturieren Goffmans Auffassung nach Selbst- und Fremdbeziehungen im Alltag (Goffman 2013: 54ff.). Die Ehrerbietung ist dasjenige

¹ Zudem würden die Kontrollen offen durchgeführt und die Daten, die dabei erhoben würden, seien nicht gravierend, so die verschiedenen Gerichte. Außerdem würden Kontrollen ohnehin nur eine kurze Zeit dauern (Fährmann et al. 2023: 6ff. m.w.N.).

Moment einer Handlung, durch das »symbolisch die Wertschätzung des Empfängers dem Empfänger [durch den Handelnden; Erg. RT] regelmäßig übermittelt wird oder die Wertschätzung dessen, wofür dieser Empfänger als Symbol oder Repräsentant gilt« (ebd.: 64). Die Beleidigung oder Demütigung ist von derselben Qualität, nur, dass sie eben nicht die Wertschätzung, sondern die Abwertung des Empfängers symbolisiert. Wir werden sehen, dass anlassunabhängigen Personenkontrollen *beide* Momente mit Notwendigkeit inhärent sind; dass jedoch deren Darbietung und Aushandlung einen kontingenten Verlauf nehmen können.

Ehrerbietung und Demütigung weisen für Goffman einen zwar säkularen, aber nichtsdestoweniger ritualhaften Charakter auf – da es darum geht, dem Gegenüber eine bestimmte Form der Weihe oder Heiligkeit zukommen zu lassen bzw. abzuerkennen (ebd.: 54; 104). Ohne die theologische Dimension der Interaktion überstrapazieren zu wollen, weisen auch Identitätsfeststellungen einen ritualhaften Charakter auf. Dies liegt zunächst an ihrer Regelhaftigkeit: Verschiedene Kontrollsituationen ähneln sich in ihrem Ablauf, wie im Folgenden ausführlich dargestellt wird. Aufgrund dessen bringen beide an der Interaktion beteiligten Parteien der jeweils anderen eine normative Erwartung über das angemessene Benehmen (oder häufig auch eine kognitive Erwartung eines drohenden unangemessenen Benehmens) entgegen: Sie erwarten einen Umgangston, eine bestimmte Haltung und ein bestimmtes Procedere, je in Abhängigkeit von der spezifischen Figuration. Die Interaktion ist durch beiderseitige Erwartungen der Beteiligten gerahmt. Diese Rahmen sind der »Verständnishintergrund« (Goffman 1980: 32), vor dem sie die Situationen hinsichtlich ihrer Typik und ihrer Regelhaftigkeit interpretieren. Die Interaktionsteilnehmer unterstellen zudem ein spezifisches Wissen um diese eigenen Erwartungen; haben also, mit Niklas Luhmann gesprochen, Erwartungserwartungen (Luhmann 1999: 114).² Je nachdem, wie der Andere sich verhält,

² Andre Kieserling (2022) wies jüngst auf die große Bedeutung hin, die Goffman für das Frühwerk Luhmanns hatte. Für Luhmann war entscheidend, dass diese Erwartungserwartungen, als generalisierte Erwartungen, die Stabilität sozialer Interaktion garantieren: Die Selbstdarstellungen der Einzelnen in den jeweiligen Situationen lösen das Problem doppelter Kontingenz (vgl. ebd.: 430f.): »Erst das Erwarten von Erwartungen sichert über die bloße zufällige Konformität hinaus eine Abstimmung des Verhaltens. Nimmt man hinzu, dass es um eine Vielheit von Menschen und eine Vielheit möglicher Themen des Erlebens und Handelns geht, wird deutlich, dass es die Orientierungsfähigkeit des Menschen weit überfordern würde, müsste er diese Erwartungserwartungen und gegebenenfalls noch Erwartungserwartungserwartungen sich fallweise konkret und vollständig vorstellen« (Luhmann 1999: 114). Diese Erwartungserwartungen strukturieren das Interaktionsritual der Personenkontrolle: Sie sind Zuschreibungen von sozialer Identität; von Betroffenen und Beamten. Kieserling hebt zudem die wichtige Rolle des Publikums hervor, das die normativen und kognitiven Erwartungs-/Erwartungen in der jeweiligen Interaktion stützt. Das Publikum spielt auch bei Personenkontrollen eine entscheidende Rolle: Nehmen sie die Betroffenen als stigmatisiert oder als deviant wahr? Unterstellen sie den Polizeibeamten, eine illegitime Kontrolle durchzuführen, etwa aufgrund von Racial Profiling? »Eine Norm zum Beispiel wird nicht nur durch konformes Verhalten ihres jeweiligen Adressaten gestützt, sondern auch durch diejenigen, die ihn bei abweichendem Verhalten an sie erinnern, – angefangen bei dem, der sich durch dieses Verhalten konkret enttäuscht fühlt, über die etwa vorhandenen Zuschauer dieser Szene bis zur voll ausgebauten Gerichtsorganisation« (Kieserling 2022: 430; Herv. RT). Auch das Publikum und die Öffentlichkeit haben normative (Erwartungs-)Erwartungen an die Kontrolle und stützen oder stören damit den normativen Rahmen des Interaktionsrituals, wie ich unten noch zeigen werde.

werden diese Erwartungen enttäuscht oder bestätigt: Verhält sich der Betroffene als *Gegenüber* und provokativ, oder als *Bürger* und den Anweisungen entsprechend? Ist der Polizist höflich oder aggressiv? Diese Erwartungen sind nicht stabil: Betroffene und Beamte passen sie entlang ihrer jeweiligen Erfahrungen an. Beide Parteien sind aufgrund der Erwartungen, die die je andere an sie stellt (und die auch Dritte an sie stellen) zu einem »impression management« genötigt (Goffman 1956: 132ff.). Sie versuchen, in der Selbstdarstellung nicht aus der Rolle zu fallen und unbeabsichtigt etwas über die Vorgänge auf der Hinterbühne preiszugeben. Sie wahren eine dramaturgische Disziplin (ebd.: 137) und betreiben »knowledge brokering« (s.u.).

Für anlassunabhängige Personenkontrollen ist eine Divergenz zwischen den Erwartungen der Beamten an die Betroffenen und der Betroffenen an sich selbst typisch. Es besteht ein Konflikt zwischen der zugeschriebenen sozialen Identität und der reflexiven sozialen Identität. Zugespitzt formuliert, verorten die Polizisten ihre Interaktionspartner tendenziell in der Figuration des *Gegenübers*, wohingegen sich die Betroffenen eher als *Bürger* verorten (nicht notwendig, weil sie glauben, der Respektabilität der Mittelschicht zu entsprechen, sondern vielmehr, weil sie annehmen, keine Straftat begangen zu haben – was bei anlassunabhängigen Kontrollen zumeist auch der Fall ist). Der von den Beamten zugeschriebene soziale Status liegt in seiner Respektabilität unterhalb des Status, den sich die Betroffenen selbst zuschreiben.

Die praktische Zuweisung eines niedrigeren sozialen Status soll in Anschluss an Harold Garfinkel als *Degradierungszeremonie* begriffen werden (Garfinkel 1956: 420). Die Degradierungszeremonie ist für Garfinkel dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht ein (einmaliges) Fehlverhalten sanktioniert. Die zu Degradierenden verlieren nicht aufgrund einer Normüberschreitung ihren Status. Diese ist nur ein Anlass für die Zeremonie, aber nicht ihr Grund. Sie sanktioniert vielmehr die (zugeschriebenen) Gründe und die Motivation der zu Degradierenden für ein solches Verhalten. Diese Gründe liegen, aus Sicht der Degradierenden, in der sozialen Identität des Delinquenten (ebd.). Garfinkel stellt Degradierungszeremonien anhand verschiedener formalisierter Rituale wie gerichtlichen Verhandlungen dar. Personenkontrollen sind weniger formalisiert (wenngleich eine Regelhaftigkeit besteht). Dennoch weisen sie verschiedene Merkmale auf, die Garfinkel als wesentlich für Degradierungszeremonien nennt (ebd.: 422): Sie reißen die Betroffenen aus ihrem Alltag heraus und exponieren sie öffentlich (1.)³. Die Betroffenen sehen sich einer Typisierung ausgesetzt: Sie werden als Angehörige eines bestimmten Milieus aufgegriffen (2.A). Die Kontrolle produziert zwischen Betroffenen und dem öffentlichen Publikum eine Distanz: Die Betroffenen erscheinen als abweichend und als Außenseiter (2.B, 7., 8.). Zuletzt erscheinen die Polizisten demgegenüber als öffentlich sichtbare Vertreter und Verteidiger der Ordnung (3.-6.). Die anlassunabhängige Personenkontrolle konstituiert damit praktisch die soziale Identität der Betroffenen als degradiert oder stigmatisiert: »officer activity contains information [...] about the citizen: about the moral worth the officer assigns to them and their positions with social groups the police both represent and partially define« (Bradford 2017: 142).

3 Die Ziffern beziehen sich im Folgenden, um einen Vergleich zu erleichtern, auf die Nummerierung, die Garfinkel für die Aufzählung der verschiedenen Momente von Degradierungszeremonien wählte.

Das bedeutet nicht umgekehrt, dass all diejenigen, die von polizeilichen Personenkontrollen betroffen sind, notwendig mit dem Vorgehen der Polizei unzufrieden sind: In einer repräsentativen Umfrage in London in den Jahren 2005/06 stellten Bradford, Jonathan Jackson und Elizabeth A. Stanko fest, dass 59 % der Betroffenen von Kontrollen zufrieden (»satisfied«) mit den Polizeibeamten waren (2009: 30ff.). Diese schlossen allerdings Verkehrskontrollen und Kontrollen aufgrund eines konkreten Verdachts ein. Ich werde zeigen, dass anlassunabhängige Kontrollen relativ unabhängig von Faktoren der Procedural Justice, also dem unmittelbaren Verhalten der Beamten, eine stigmatisierte Identität produzieren.

Die Polizeibeamten verfolgen mit anlassunabhängigen Personenkontrollen verschiedene Ziele, denen gemein ist, dass sie die Degradierung entweder explizit oder implizit reproduzieren: Sie versuchen, die Betroffenen als prospektive Straftäter sichtbar zu machen. Das heißt, sie wollen, dass die Betroffenen wissen, dass der polizeiliche Blick auf sie gerichtet ist. Falls die Betroffenen einer bestimmten beschwerdemächtigen Gruppe als störend aufgefallen sind, versuchen die Polizeibeamten zudem, die Betroffenen aus einem bestimmten Gebiet zu verdrängen. Die Polizei will außerdem der Öffentlichkeit und den als deviant markierten Milieus mithilfe der Kontrollen verdeutlichen, dass sie *präsent* ist. Diese drei Gründe sind für anlassunabhängige Kontrollen maßgeblich. Untergeordnet spielen auch das kriminalistische Sammeln von Indizien (wobei hier bereits ein gewisser spezialisierter Verdacht gegeben sein muss) wie auch die informelle Ausübung von Macht und Disziplin eine Rolle. Alle diese Momente zielen auf die Konstitution eines *devianten* und auch *sich selbst als deviant wahrnehmenden Gegenübers*.

Mithilfe von George Herbert Meads praxeologischer Theorie der Subjektkonstitution, die auch den theoretischen Ausgangspunkt des Labeling Approach bildet, lässt sich begrifflich darstellen, wie Betroffene die ihnen seitens der Beamten praktisch zugeschriebene Identität des *Gegenübers* annehmen und/oder abwehren. Mead unterscheidet zwischen dem *I*, dem bewusst handelnden Subjekt, und dem *Me* als demjenigen Teil des Selbst, auf das sich das *I* in der Reflexion bezieht.⁴ Während das *I* derjenige Teil des Subjekts ist, der leiblich handelt, ist das *Me* die Instanz, in der sich die Erfahrung der Handlung kondensiert. Dies gilt für die sozialen Handlungen anderer, vermittels derer ich mich erfahre, als auch die eigenen: »Wenn das ›Ich‹ spricht, hört das ›Mich‹ zu. Wenn das ›Ich‹ zuschlägt, fühlt das ›Mich‹ diesen Schlag« (Mead 2003b: 242). Das *Me* oder ›Mich‹ ist also wesentlich die Erfahrung sozialen Handelns. Es ist ein Gemachtes. Das *Me* ist ein Ich-Objekt oder Objekt-Ich, auf das sich das *I* beziehen kann. Daher ist für Mead »Identität ein Objekt« (Mead 2003b: 241). Die epistemologische Bedingung der Möglichkeit, dass das *I* auf das *Me*, also das Bewusstsein auf sich selbst reflektieren kann, ist die soziale Praxis: Erst wenn der Einzelne in der Lage ist, zu antizipieren, welche Rolle der Andere von ihm erwartet, »also sich selbst aus der Perspektive des Anderen

4 Um ein vereinfachtes Beispiel zu geben: Immer, wenn ich (*I*) über mich (*Me*) nachdenke, vollziehe ich diese Spaltung meines Selbst in *I* und *Me*. Das *Me* enthält meine Erfahrungen, meine soziale Identität usw., auf die ich (*I*) mich zustimmend, ablehnend, abwägend usw. beziehen kann.

sieht« Bergmann und Hoffmann 1985: 96; Herv.i.O.), und damit den Blick des Anderen in sich hineinnimmt, entsteht eine soziale Identität.⁵

Dadurch eröffnet sich die Möglichkeit des Konflikts: Nehme ich die mir zugeschriebene Rolle an oder nicht? Das *Me* ist die subjektiv erwartete Erwartung an eine zugeschriebene Rolle, als einer »Vorstellung von dem Bild, das der Andere von mir hat« (Bergmann und Hoffmann 1985: 96). Durch die Konstitution eines *Me* bildet sich »auf dem Wege der Verinnerlichung der sozialen Kontrollen die Fähigkeit aus, selber – aus freien Stücken – den für legitim gehaltenen Erwartungen entweder zu folgen oder gegen sie zu verstößen« (Habermas 1992: 220f.). In der Personenkontrolle konstituieren Beamte und Betroffene eine Form praktischer Intersubjektivität (vgl. Joas 1989: 19). Die Betroffenen wissen sich in der Figuration des *Gegenübers* adressiert. Die Betroffenen nehmen diese Adressierung der Beamten in ihr *Me* auf: Sie erwarten, dass die Polizisten wiederum von ihnen erwarten, dass sie sich als *Gegenüber* verhalten werden und damit im für die Polizisten besten Fall auch unterwerfen werden: »die sehen uns als Abschaum« (B1_Transkript, Pos. 45). Bereits in den 1970er Jahren wiesen Richard E. Sykes und John P. Clark darauf hin, dass Polizisten grundsätzlich den Zivilisten gegenüber sich weniger ehrerbietend verhalten als umgekehrt (Sykes und Clark 1975: 594): Sie erwarten die Ehrerbietung und erwidern sie, in anlassunabhängigen Personenkontrollen, mit einer Demütigung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Betroffenen die Erwartungen an sie auch normativ annehmen. Die Identitäten geraten miteinander in Konflikt. Für Mead ist es grundsätzlich nicht allein *ein* konkreter Anderer, der die eine, homogene Identität als Verhältnis zwischen *I* und *Me* stiftet. Die Polizei determiniert nicht vollständig die soziale Identität der Betroffenen. Im Normalfall begegnen die Menschen in ihrem Leben einer Vielzahl anderer Menschen, die in der Erfahrung die mehr oder minder amorphe Form des »generalized other«, des verallgemeinerten Anderen annehmen (Mead 1973: 196). Daraus ergibt sich die Möglichkeit einer Mehrzahl von *Mes* (Bergmann und Hoffmann 1985: 96), die miteinander in Konflikt geraten können.

»Generalized others« sind die real oder virtuell anwesende Öffentlichkeit im Kontext von Kontrollen. Sie sehen die Betroffenen und die Beamten, sie beobachten sie oder intervenieren gar in die Maßnahme. Aber auch die Polizei als Institution, die mediale Öffentlichkeit, Freunde und Bekannte der Betroffenen usw. sind Generalisierte Andere, deren (normative und kognitive) Erwartungen in die *Mes* der Beamten und Betroffenen eingehen. Mead konzipiert diese unterschiedlichen Erwartungen, noch relativ konfliktfrei, als im *self* synthetisiert:

Trete ich mehreren für mich für mich bedeutsamen Bezugspersonen gegenüber, so gewinne ich mehrere unterschiedliche »me's. Diese müssen, wenn konsistentes Verhalten überhaupt möglich sein soll, zu einem einheitlichen Selbstbild synthetisiert werden. Gelingt diese Synthetisierung, dann entsteht das »self, Ich-Identität als einheitliche und doch auf die Verständigung mit stufenweise immer mehr Partnern hin

5 Für Mead ist die Voraussetzung dafür die Gebärde: Die Einzelnen erwidern und reproduzieren in der Kommunikation mit den je Anderen ihre Gesten und stellen damit ein intersubjektives Verständnis her (Mead 2003a: 236ff.).

offene und flexible Selbstbewertung und Handlungsorientierung; zugleich entwickelt sich eine stabile, ihrer Bedürfnisse sichere Persönlichkeitsstruktur. (Joa 1989: 117)

Doch was passiert, wenn Betroffene die soziale Identifikation als *Gegenüber*, als stigmatisiert, ablehnen? Was geschieht, wenn sich dieses *Me*, die Erwartung an eine abweichen-de, aber auch unterworfene Rolle, nicht mit der restlichen Selbstwahrnehmung deckt? Die Identitätsfeststellung als polizeiliche Praxis ist eine praktische Identitätszuschrei-bung im Sinn einer Rollenerwartung, die trotz oder vielmehr wegen ihrer Rejektion ei-ne Spur bei den Betroffenen hinterlässt, die nicht umstandslos in das *self* synthetisiert werden kann. Diese dreipoligen Erwartungen zwischen Beamten, Betroffenen und Ge-neralisiertem Anderen erzeugen konflikthafte Formen sozialer Identität.

Die stigmatisierte Identität ist als Symbol (potentiell) allgemein verständlich: Dritte und/oder Unbeteiligte können erkennen, dass die von der Kontrolle betroffene Person degradiert wird bzw. degradiert ist, dass »etwas nicht stimmt mit ihr«. Diese potentielle allgemeine Verständlichkeit von Symbolen und damit ihre Eignung als Medium be-to-nen auch jüngere Symboltheorien, wie diejenigen von Randall Collins oder Alistair Hen-ry (2020): Wie Collins betont, gibt es zwei wesentliche Bereiche, innerhalb derer Symbo-le relevant werden: Einmal innerhalb der gelebten Interaktionsrituale, innerhalb derer die Symbole ihre Bedeutung erhalten, und einmal außerhalb der jeweiligen Interakti-onsrituale, in denen diese Symbole reproduziert werden (bspw. als Zuschreibungen der Devianz, als Gerücht oder »gossip«):⁶

We have, in short, a primary realm of living rituals and the symbols that they charge with significance; and a secondary realm where those symbols become circulated in the IRs [interaction rituals; RT] that make up the surrounding social networks, whether taken as positive or negative emblems, or just treated reflexively as items of news, gossip, reputation. They become representations of groups who are some-where else, at a distance. (Collins 2004: 98f.)

Da sich Symbole nicht einfach im unmittelbaren Vollzug konstituieren und nach dessen Beendigung wieder verschwinden, sondern sich in das *Me* als Erwartungshorizont niederschlagen, bleiben sie intersubjektiv verständlich; und zwar auch unter Einzelnen, die einander nicht persönlich kennen. Für die Interaktion ist daher nicht einmal entschei-dend, dass die an dieser beteiligten Akteure räumlich und zeitlich anwesend oder gar beide menschlich sind (Henry 2020). Aufgrund ihres symbolischen Gehalts sind diese Praktiken situiert in einem kollektiven Wissen, dessen affektive Dimension den Einzel-nen auch mittelbar oder nachträglich abrufbar ist. Degradierungen wie Ehrerbietungen sind als solche allgemein verstehbar. Sowohl die Degradierten als auch die Respektablen wissen um ihren eigenen Status und den Status des je Anderen. Im Konflikt sprechen

6 Collins nimmt darüber hinaus noch eine dritte symbolische Dimension an: die eines innerpsychi-schen Tauschs, Konflikts und Wandels (Collins 2004: 99). Diese Dimension reißt Collins nur an, doch wir werden sehen, dass diese in der Praxis ebenfalls bedeutsam ist: als Unbehagen, als Rol-lenkonflikt, als Infragestellen der Legitimität einer sozialen Praxis oder Institution, als schlechtes Gewissen, als Scham und als Selbstgespräch zwischen *I* und *Me*.

sie dieselbe Sprache: »Was immer auch der Patient damit bezweckt, wenn er einen Wärter mit Kot bewirft, so ist dies ein Gebrauch unseres zeremoniellen Idioms, der in seiner Art so perfekt ist wie eine galante, anmutige Verbeugung. Der Patient spricht bewusst oder unbewusst dieselbe Sprache wie die, die ihn gefangen halten« (Goffman 2013: 98). Die symbolische Degradierung der Betroffenen durch Personenkontrollen hat deshalb soziale Effekte, die nicht auf den Ort und die Zeit der Kontrolle beschränkt bleiben.

1. Ansprache & Legitimation der Kontrolle

Das Interaktionsritual der proaktiven Personenkontrolle beginnt damit, dass die Polizisten die Betroffenen ansprechen. Die ersten gesprochenen Worte definieren die Rollen und den weiteren Verlauf der Interaktion: Wer ist wer? Bei *konkreten* Kontrollanlässen bedeutet dies, dass die Beamten gleich zu Beginn feststellen müssen, wer bspw. ›Täter‹ und wer ›Opfer‹ ist. Die Polizei definiert ihre Interaktionspartner (Alpert und Dunham 2004: 182). Diese Definitionsmacht üben Polizisten bei der Ansprache auch bei anlassunabhängigen Kontrollen aus: Sie definieren die angesprochene Person als verdächtig; als *Gegenüber*. Dies ist noch vor den ersten ausgetauschten Worten der Anlass, proaktiv auf sie zuzugehen.

Aufgrund der Proaktivität, weil also die je Betroffenen die Polizei eben nicht erwarten oder gar gerufen haben, sondern diese sich ihnen immer gegen den eigenen Willen nähert⁷, bedeutet die Initiative der Beamten eine Verletzung der territorialen Integrität der Betroffenen (Goffman 2013: 77f.). Die Polizei dringt in ihren persönlichen, privaten Bereich vor, unterbricht ihre Handlungen und/oder Routinen und beansprucht ihre Zeit und Aufmerksamkeit. Daher ist im Folgenden entscheidend, *wie* die Beamten diese Verletzung vollziehen, und *wie* sie sie begründen – oder auch nicht.

Die Ansprache kann sowohl unter Anwendung formaler Höflichkeitsformeln erfolgen (bspw. ›Guten Tag, dies ist eine Personenkontrolle, darf ich Sie kurz um Ihren Ausweis bitten?‹) oder barsch und kurz sein (bspw. ›Personenkontrolle‹). Sie kann geradezu aggressiv sein: »Das Erste, was er [ein bekannter Polizist; RT] dann immer sagt, ist, [...] ›Was ham Sie da grad weggeworfen?‹ Egal, ob was weggeworfen wurde oder nicht« (B1_Transkript, Pos. 8). Die Ansprache bestimmt den weiteren Verlauf: Freundliche Ansprachen werden von den Betroffenen mit unproblematischen oder gar legitimen Kontrollen assoziiert, während die Verletzung von Höflichkeitsformeln die Erwartung einer konflikthaften Interaktion erzeugt. Den Betroffenen wird damit ihre Rolle zu verstehen gegeben: Sind sie noch *Bürger* und werden höflich adressiert, obwohl sie sich bereits in einer Kontrolle befinden, oder sind sie schon *Gegenüber*?

7 Freilich sind Situationen vorstellbar, in welchen Betroffene eine anlassunabhängige Kontrolle erwarten oder bewusst provozieren; in denen sie also bewusst und willentlich eine Interaktion herbeiführen. Ich halte diese aber für Ausnahmephänomene, wie etwa bei den Protesten gegen das Hamburger Gefahrengebiet (vgl. Kapitel I. 1.), die ich daher nicht in die Analyse einbeziehe.